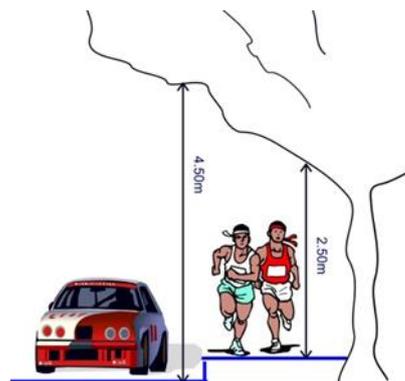


# Zurückschneiden von Grünhecken, Sträuchern und Bäumen

Gestützt auf Art. 25 des Strassengesetzes und § 15 der Strassenverordnung des Kantons Schaffhausen werden die Grundeigentümer aufgefordert, ihre Pflanzungen jeder Art, die das öffentliche Strassen- und Weggebiet beeinträchtigen, auf das nötige Mass zurückzuschneiden.

Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze zum öffentlichen Grund zurückzuschneiden. Die lichte Höhe über den öffentlichen Strassen und Wegen muss eingehalten werden:

- Strassenflächen 4.50 m
- Fusswege / Trottoirs 2.50 m



Die öffentliche Beleuchtung, Hausnummern, Verkehrssignale, Strassenschilder und Hydranten sind freizuhalten, damit diese gut sichtbar sind (Feuerwehr und Rettungsdienste sind darauf angewiesen)!

**Die notwendigen Rückschnitte sind bis Mitte August 2024 vorzunehmen. Bei Nichtbeachten dieser Aufforderung wird die Gemeinde das Zurückschneiden nach einmaliger Ansetzung einer Frist auf Kosten der Eigentümerschaft in Auftrag geben (Polzeiverordnung Gemeinde Lohn, Artikel 24 Abs. 2).**

Diese Unterhaltsarbeiten sind im Interesse der Verkehrssicherheit auszuführen und nötigenfalls im Verlauf der Vegetationsperiode erneut umzusetzen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für eine rechtzeitige Erledigung.